

funksprechzeugnis werden bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei der in Betracht kommenden Institution abgenommen. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Ort und Zeit der Prüfung werden von Fall zu Fall zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den vorgenannten Stellen vereinbart.

(2) Nach Beendigung der Grundausbildung wird eine Prüfung (Grundprüfung) bei der Deutschen Post, Zentrale Betriebsschule für das Funkwesen, durchgeführt.

(3) Nach Beendigung der Fachausbildung wird eine Prüfung (Fachprüfung) bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung abgehalten.

(4) Bei den Grundprüfungen sowie bei den Prüfungen für das Flugfunkzeugnis 1. Klasse führt ein Beauftragter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und bei den Fachprüfungen ein Beauftragter der zuständigen Stelle für Flugsicherung den Vorsitz der Prüfungskommission. Bei den Fachprüfungen muß ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen hinzugezogen werden.

(5) Die Prüfung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 1. Klasse wird an der im Abs. 2 genannten Fachschule durchgeführt.

(6) Die Ausbildungsstätten haben dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfungen die Prüfungsteilnehmer anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste und 2 Lichtbilder jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

§23

Geltungsbereich der Flugfunkzeugnisse

- (1) Für den Funkdienst auf Luftfunkstellen gelten
1. Flugfunkzeugnisse für den Sprechfunkdienst (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für fliegendes Personal;
 2. Flugfunkzeugnisse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für Bordfunker.

Die Erlaubnisscheine werden vom Ministerium für Verkehrswesen ausgestellt.

(2) Die Flugfunksprecherlaubnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe, die nicht am Boden-Bord-Verkehr mit dem Flugsicherungsdienst teilnehmen, wenn die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle in der Antenne 50 W nicht übersteigt und nur Frequenzen über 30 MHz verwendet werden;
2. im Flugsport beim Kreuzen der Luftstraßen und bei Starts und Landungen in der Flughafenkontrollzone unter Sichtflug (VFR-Flug) im Boden-Bord-Verkehr mit dem Flugsicherungsdienst auf dafür besonders genehmigten Frequenzen.

(3) Das Flugfunksprechzeugnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Luftfunkstellen der 2. Gruppe, wenn das Luftfahrzeug den Flugverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchführt, als 2. Funker.

Die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle in der Antenne darf bei den genannten Funkstellen 100 W nicht übersteigen.

(4) Das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Funkstellen der 2. Gruppe;
3. auf Funkstellen der 1. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(5) Das Flugfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt zum Ausüben des Telegrafie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Funkstellen der 2. Gruppe;
3. auf Funkstellen der 1. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(6) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt zum Ausüben des Telegrafie- und Sprechfunkdienstes auf Funkstellen der 1., 2. und 3. Gruppe.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§24

Außerkraftsetzung von Funkzeugnissen

Funkzeugnisse, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind, berechtigen nicht zur Ausübung des Funkdienstes auf Funkstellen in der Deutschen Demokratischen Republik.

§25

Schlußbestimmungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) bestraft.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) (GBl. II S. 53) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.